

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Gemeinde

Trittau

- zur
- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 05.06.2014

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde: Trittau
Gemeindekennziffer: 01062082
Ansprechpartner: Herr Hannemann
Adresse: Europaplatz 5, 22946 Trittau
Telefon: 04154 8079-21
E-Mail: frank.hannemann@trittau.de
Internetadresse: <http://www.trittau.de/>

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Zur Beschreibung der Gemeinde siehe Punkt 1.1 des Lärmaktionsplans vom 05.06.2014.

Gesamte Länge der kartierten Hauptverkehrsstraßen im Gemeindegebiet in km: 7,76

Anzahl der kartierten Straßen: 7

Namen der kartierten Straßen: B404, Bahnhofstraße, Vorburgstraße, Hamburger Straße, Kirchenstraße, Poststraße

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG¹ und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG².

1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage

¹ RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 BGBl I 1421

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen
		über 50 bis 55	180
über 55 bis 60	140	über 55 bis 60	200
über 60 bis 65	190	über 60 bis 65	60
über 65 bis 70	190	über 65 bis 70	0
über 70 bis 75	10	über 70	0
über 75	0		
Summe	530	Summe	440

Tab. 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrsbelasteten belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	2,040	250	1	0
über 65	0,505	94	0	0
über 75	0,083	0	0	0

Link zu den Lärmkarten: www.laerm.schleswig-holstein.de

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

10 Menschen sind ganztägig sehr hohen Belastungen von über 70 bis 75 dB(A) LDEN ausgesetzt.

60 Menschen sind in der Nacht sehr hohen Belastungen von über 60 dB(A) LNIGHT ausgesetzt.

190 Menschen sind ganztägig hohen Belastungen von 65-70 dB(A) LDEN ausgesetzt.

200 Menschen sind in der Nacht hohen Belastungen von 55-60 dB(A) LNIGHT ausgesetzt.

330 Menschen sind ganztägig Belastungen/Belästigungen von über 55 bis 65 dB(A) LDEN ausgesetzt.

180 Menschen sind in der Nacht Belastungen/Belästigungen von über 50 bis 55 dB(A) LNIGHT ausgesetzt.

2.3 Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen (in der Gemeinde)

Im Gebiet der Gemeinde Trittau bestehen ausweislich des Lärmatlas durch Straßenlärm Lärmprobleme für die Anlieger in folgenden Straßen:

Im Verlauf der L93: Bahnhofstraße südlich der Einmündung Großenseer Straße, Kirchenstraße, Poststraße, Vorburgstraße

Im Verlauf der L94: Hamburger Straße

Die Belastungen durch den Straßenverkehr sind für die Anlieger hoch und besonders nachts zum Teil auch sehr hoch.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Berücksichtigung der Lärmentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung, z. B. Anlegen von Lärmschutzwällen/-wänden entlang der Gadebuscher Straße.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

Es werden die Ziele des Lärmaktionsplans vom 05.06.2014 bestätigt mit folgenden Änderungen/Ergänzungen der Maßnahmen:

Die Gemeindestraße Gadebuscher Straße wird in den Maßnahmenkatalog aufgenommen

- Untersuchung der Lärmbelastung

- Prüfung der Möglichkeit zur Verbesserung des Lärmschutzes durch höhere Lärmschutzwände und die Verwendung lärmabsorbierender Wände

- Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung auf Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h für den Abschnitt von vor der Einmündung Peter-Fechter-Straße bis hinter der Einmündung Helmut-Ahrens-Straße

Nr. 7 des Maßnahmenkatalogs im Lärmaktionsplan wird als erledigt gestrichen (Sanierung Großenseer Straße und Bau eines beidseitigen Gehweges).

Die Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung auf Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Poststraße soll nunmehr erfolgen (ist unter Punkt 8 des Maßnahmenkatalogs enthalten).

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Berücksichtigung der Lärmproblematik in der Bauleitplanung.

Förderung des Fahrradverkehrs. Ein Radverkehrskonzept wird derzeit erarbeitet.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Als ruhiges Gebiet wurde im Lärmaktionsplan vom 05.06.2014 das Naturschutzgebiet Hahnheide festgesetzt.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

Eine Schätzung der Zahl der Personen, die bei Umsetzung der Maßnahmen weniger belastet werden, ist der Gemeinde mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln nicht möglich.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans

- 4.1 **Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit** am 04.02.2019
- 4.2 **Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation auch seiner Überprüfung zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnahme** vom 04. - 21.04.19
- 4.3 **Formen der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)**
- | | |
|---|---------------|
| Öffentliche Veranstaltung | keine |
| Beratung in gemeindlichen Gremien <u>mit Rederecht</u> für die Öffentlichkeit | am 21.02.2019 |
| Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit | keine |

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Aus den eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen sind nach Beratung in den gemeindlichen Gremien Vorschläge aufgegriffen und als Maßnahmen zur Lärminderung in der Gadebuscher Straße in den Lärmaktionsplan aufgenommen worden.

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)

- 5.1 **Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans** 200 €
- 5.2 **Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen (geschätzte Gesamtsumme)** 6.000 €
- 5.3 **Kosten/Nutzenanalyse (ggf. auch verbale Beschreibung, falls Kosten nicht bezifferbar sind)**

Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes sind in geringem Umfang für die Bekanntmachungen in den Zeitungen entstanden.

Die Installation von Geschwindigkeitsanzeigetafeln gegen überhöhte Geschwindigkeit nützt der Sicherheit des Straßenverkehrs und in geringem Maß auch dem Lärmschutz.

Größere Maßnahmen sind nicht umgesetzt worden.

6 Evaluierung des Aktionsplans

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans)

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen bei der Aufstellung des Aktionsplans und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden möglichst konkret ermittelt und bewertet. Dazu ist geplant, das unter www.laerm.schleswig-holstein.de veröffentlichte Schema (Formular Überprüfung Aktionsplan) zu verwenden.

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch der Gemeindevertretung am 16.05.2019 beschlossen.

7.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit am 29.07.2019
(der Lärmaktionsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft)

Link zum Aktionsplan im Internet

www.laerm.schleswig-holstein.de
<http://www.trittau.de/>

Trittau, den 25.07.2019

Gemeinde Trittau

Der Bürgermeister

Fachbereich Bau und Projektmanagement

Europaplatz 5

22946 Trittau

Im Auftrage



(Frank Hannemann)

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/>)

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ³		Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{4,5}		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁶		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁷	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung	70	60	67	57	57	47	45	35
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
allgemeine Wohngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Gewerbegebiete								
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

³ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

⁴ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

⁵ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

⁶ Verkehrs-lärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁷ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)